

2/8 1919

177 2/8

Anforderung der Goldmünzen.

Eine Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen

befagt:

Die in privatem Besitz befindlichen Goldmünzen sind binnen längstens vier Wochen für Rechnung des Staates einzuliefern. Inländer haben auch im Ausland befindliche, Ausländer nur im Inland befindliche Münzen einzuliefern. Staatsangehörige Frankreichs, Großbritanniens, Italiens und der Vereinigten Staaten sind von der Einlieferung von Münzen, die sie schon vor dem 10. Juli 1919 besaßen, befreit.

Der Abgabe unterliegen alle in- und ausländischen Goldmünzen, und zwar sowohl die Währungss- (Courantmünzen) als auch Handelsmünzen (zum Beispiel Dukaten). Ausgenommen hiervon sind: a) die zum Goldschatz der Oesterreichisch-ungarischen Bank gehörenden Goldmünzen; b) Schaumünzen und andere Münzen von überwiegend künstlerischem oder numismatischem Wert. In zweifelhaften Fällen entscheidet die deutschösterreichische Devisenzentrale im Einvernehmen mit dem Hauptmünzamt oder dem Staatsdenkmalamt. Von Dukaten werden wegen ihres numismatischen Wertes bis auf weiteres die einfachen bis einschließlich Prägejahr 1835 und die vierfachen bis einschließlich Prägejahr 1877 ausgenommen.

Die Einlieferung hat bei der Devisenzentrale in Wien oder für deren Rechnung bei einer Anstalt der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu erfolgen. Die Devisenzentrale wird den Wert der ihr eingelieferten Münzen gemäß den bei ihr für den Ankauf von Goldmünzen jeweils geltenden Preistarifen vergüten. Verpfändete oder sonst zur Sicherstellung von Ansprüchen hinterlegte Goldmünzen sind vom Verwahrer einzuliefern. An ihre Stelle tritt die von der Devisenzentrale geleistete Barvergütung.

Finden sich in Schrankfächern oder in geschlossenen Depots, die gemäß der Vollzugsanweisungen über Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögensschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe zur Inventarisierung gelangen, Goldmünzen vor, die der Einlieferung unterliegen, so sind sie von der inventarisierenden Behörde der Devisenzentrale oder einer Anstalt der Oesterreichisch-ungarischen Bank für Rechnung der Devisenzentrale einzuliefern. An die Stelle der entnommenen Münzen tritt die von der Devisenzentrale geleistete Barvergütung.